Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4215

15. 03. 89

Sachgebiet 9241

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Lippelt (Hannover) und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4096 —

Transport von Kernbrennstoffen und Großquellen durch das Gebiet des Landkreises Hannover

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 13. März 1989 – RS II 3– 510 211/8 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Trifft es zu, daß die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig entsprechend § 23 AtomG die zuständige Behörde für die Genehmigung des Transports von Kernbrennstoffen und Großquellen durch das Gebiet des Landkreises Hannover ist?

Ja.

2. Wie viele Partien mit welcher Menge radioaktiven Materials, aufgeschlüsselt nach Art des Materials, wurden in den vergangenen zehn Jahren durch das Gebiet des Landkreises Hannover transportiert?

Das in der Bundesrepublik Deutschland zur sicheren Beförderung radioaktiver Stoffe geltende Konzept gründet sich darauf, daß entweder

— der radioaktive Inhalt eines Versandstückes so begrenzt ist, daß bei Transportunfällen, bei denen das Versandstück beschädigt wird, niemand in der Umgebung der Unfallstelle eine radiologisch signifikante Dosis erhalten kann,

oder

— für alle anderen Fälle unfallsichere Versandstücke, sogenannte Typ B-Versandstücke, zu benutzen sind.

Nach diesem Sicherheitskonzept sind deshalb bestimmte Verkehrsträger oder bestimmte Transportwege prinzipiell nicht vorgeschrieben.

In den vergangenen zehn Jahren von 1979 bis einschließlich 1988 wurden in der Bundesrepublik Deutschland ca. 16 000 von der PTB genehmigte Transporte von Kernbrennstoffen ausgeführt. Zur Beförderung sonstiger radioaktiver Stoffe nach § 8 StrlSchV lagen im Jahresdurchschnitt ca. 1 400 Genehmigungen von den Bundesländern vor.

Aus diesen vorstehend genannten Zahlen zum Transportaufkommen radioaktiver Stoffe und bei Beachtung der Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlins in 328 Stadt- und Landkreise aufgeteilt ist, läßt sich daher ableiten, daß Angaben zum Transportaufkommen radioaktiver Stoffe in den einzelnen Stadt- und Landkreisen daher nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu erhalten wären. Da diese Angaben aus den vorgenannten Gründen sicherheitstechnisch bedeutungslos sind, wurde und wird auf die Erstellung derartiger Statistiken verzichtet.

3. Ist es bisher bei diesen Transporten zu Zwischenfällen oder Unfällen gekommen? Wenn ja, wann und zu welcher Art von Zwischenfall/Unfall?

Die Bundesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuß des Deutschen Bundestages regelmäßig, zuletzt am 9. Oktober 1987, über Unfälle/Zwischenfälle/besondere Vorkommnisse beim Transport radioaktiver Stoffe im Rahmen ihres Berichtes „Übersicht über die nach StrlSchV (§§ 36, 66 Abs. 2; §§ 79 und 80 Abs. 1) anzeigepflichtigen Vorkommnisse für das jeweilige Berichtsjahr".

Unfälle beim Transport radioaktiver Stoffe, bei denen durch freigesetzte Radioaktivität das Beförderungspersonal bzw. die Umgebungsbevölkerung zu Schaden gekommen wäre, hat es in der Bundesrepublik Deutschland nicht gegeben.

4. Wie sind die Transporte von radioaktivem Material gegen Unfälle, Diebstahl oder Sabotage gesichert?

Zur Frage der Unfallsicherheit wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen; für Transporte von hochangereichertem Uran und Plutonium gelten besondere Sicherungsmaßnahmen, die jedoch der Geheimhaltung unterliegen.

5. Werden Transporte von radioaktivem Material im Landkreis Hannover auch über Straßen in der Nähe von Wohngebieten geführt? Wenn ja, um welche Straßen handelt es sich dabei?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

6. Wird die Kreisverwaltung bzw. werden die betroffenen Gemeinden über die radioaktiven Transporte informiert? Wenn ja, in welcher Form geschieht dieses? Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der 48-Stunden-Meldung bei der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen werden die Innenbehörden und die für die Aufsicht zuständigen atomrechtlichen Behörden der vom Transport betroffenen Bundesländer, bei Schienentransporten das Bundesbahnzentralamt in Minden, benachrichtigt.

7. Werden die Unfallhilfsorganisationen und Rettungsdienste über Transporte mit radioaktivem Material informiert? Welche Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung sind bei Strahlenunfällen auf dem Transportweg durch den Landkreis Hannover gewährleistet?

Nein, Unfallhilfsorganisationen und Rettungsdienste werden nicht über Transporte radioaktiver Materialien informiert, im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

In Niedersachsen ist bereits im Jahre 1981 ein „Merkblatt für die Beförderung radioaktiver Stoffe auf der Straße" veröffentlicht worden (Nieders. Ministerialblatt – Nds. MBl. 1981, Nr. 45, S. 1163). Dieses enthält u. a. neben den Anschriften der atomrechtlichen Aufsichtsbehörden auch Hinweise zu Schutzmaßnahmen bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen.

8. Wer ist für die Information der Bevölkerung über mögliche Gefahren und Unfallfolgen zuständig?

Eine generelle Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung über mögliche Gefahren und Unfallfolgen besteht nicht. Im konkreten Fall erfolgt diese durch die jeweiligen für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden, soweit diese es für erforderlich halten.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333